

Satzung

LANDJUGENDGRUPPE

Klein Bennebek

7 Teil I

Allgemeiner Teil

- 8 § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
 9 § 2 Grundsatz
 10 § 3 Ziel und Aufgaben
 11 § 4 Gemeinnützigkeit

12 Teil II

Mitgliedschaft

- 13 § 5 Mitglieder
 14 § 6 Ordentliche Mitglieder
 15 § 7 Außerordentliche Mitglieder
 16 § 8 Aufnahme von Mitgliedern
 17 § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 18 § 10 Beiträge
 19 § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

20 Teil III

Organe

- 21 § 12 Aufbau der Landjugendgruppe
 22 § 13 Organe der Landjugendgruppe
 23 § 14 Mitgliederversammlung
 24 § 15 Vorstand
 25 § 16 Arbeitskreise und Ausschüsse
 26 § 17 Wahlen

27 Teil IV

Schlussbestimmungen

- 28 § 18 Mitgliedschaften der Landjugendgruppe
 29 § 19 Finanzen
 30 § 20 Geschäftsordnung
 31 § 21 Haftung
 32 § 22 Auflösung
 33 § 23 Datenschutzerklärung

1 Teil I Allgemeiner Teil

2§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

31. Die am 1990 gegründete Landjugendgruppe führt den Namen „Landjugend Klein Bennebek“ –
4 nachstehend als Landjugendgruppe bezeichnet. Ihr Sitz ist in Klein Bennebek.

52. Die Landjugendgruppe ist eine Untergliederung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein
6 e. V. (Sie ist ein nichtrechtsfähiger Verein.)

7

8 § 2 Grundsatz

9Die Landjugendgruppe ist eine freie parteipolitisch unabhängige, überkonfessionelle Vereinigung
10junger Menschen des ländlichen Raumes und jede/m, der/die sich ihr zugehörig fühlt.

11

12 § 3 Ziel und Aufgaben

131. Die Landjugendgruppe versteht sich als ein demokratisches Organ der Jugend- und
14 Erwachsenenbildung. Der politische Grundgedanke ist die Teilhabe und Partizipation von
15 Jugendlichen an einer lebendigen Demokratie, gerade im ländlichen Raum.

162. Tätigkeitsfelder können u.a. sein:

18 a) Hinführung der jungen Menschen zu kritischem, sozialem und tolerantem Verhalten gegen-
19 über der demokratischen Gesellschaft und den Mitmenschen;

20 b) Hinführung zum persönlichen und sozialen Einsatz in der Gesellschaft;

21 c) Hinführung zur kritischen Auseinandersetzung mit dem geschlechtsbezogenen Rollenver-
22 halten;

23 d) Förderung der Allgemein- und Berufsbildung durch eine praktische Zusammenarbeit mit
24 den gesellschaftlichen, kirchlichen und berufsständischen Organisationen;

25 e) Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen sowie Vorhaben mit anderen Organi-
26 sationen;

27 f) Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Jugendaustausches;

28 g) Förderung der Beziehungen zwischen Stadt und Land;

29 h) die Durchsetzung der Ziele der Landjugendgruppe unter Wahrung der Rechte und Belange
30 seiner Mitglieder;

31 i) Förderung des Wohlfahrtswesens in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum.

32

33 § 4 Gemeinnützigkeit

34Die Landjugendgruppe erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur
35zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Über-
36schüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglied
37keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Landjugendgruppe erhalten. Die Landjugendgruppe
38darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen. Die

1

1 Landjugendgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
2 Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4 Die Landjugendgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche
5 Zwecke.

6 (Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist erstmals durch Schreiben des Finanzamtes

7 _____ vom _____ erfolgt.)

8

9

10 **Teil II Mitgliedschaft**

11 **§ 5 Mitglieder**

12 Die Landjugendgruppe hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

13

14 **§ 6 Ordentliche Mitglieder**

15 Ordentliche Mitglieder der Landjugendgruppe sind natürliche Personen. Alle jungen Menschen, die
16 sich zu dieser Satzung bekennen, können Mitglied der Landjugendgruppe werden.

17

18 **§ 7 Außerordentliche Mitglieder**

19 Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

20 1. Fördernde Mitglieder

21 Fördernde Mitglieder der Landjugendgruppe können natürliche oder juristische Personen sein,
22 die die Arbeit der Landjugendgruppe unterstützen möchten.

23 2. Ehrenmitglieder

25 Ehrenmitglieder der Landjugendgruppe können Personen sein oder werden, die sich in außer-
26 ordentlicher Weise um die Arbeit der Landjugendgruppe verdient gemacht haben. Insbesondere
27 langjährige Vorstandsmitglieder können zu Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung
28 mit 2/3 Mehrheit ernannt werden.

29

30 **§ 8 Aufnahme von Mitgliedern**

31 Je nach Form der Mitgliedschaft erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes wie folgt:

32 1. Ordentliche Mitglieder

34 Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch eine Mitgliedserklärung.

35 2. Fördernde Mitglieder

37 Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden (z.B. durch das Ausfüllen
38 eines Beitragsformulars). Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederver-
39 sammlung wird in Kenntnis gesetzt.

40 3. Ehrenmitglieder

2

1

1 Ehrenmitglieder können durch Mitglieder und durch den Vorstand vorgeschlagen werden. Der
2 Antrag ist mündlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

3

4 **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

5 Je nach Form der Mitgliedschaft unterscheiden sich folgende Rechte und Pflichten.

6 71. Ordentliche Mitglieder

8 Ordentliche Mitglieder haben folgende Rechte:

9 a) ordentliche Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen
10 nach Maßgabe der Satzung, insbesondere auf Unterrichtung, Beratung und Unterstützung
11 in allen wesentlichen Vorgängen von Bedeutung.

12 b) sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Landjugendgruppe teilzunehmen.

13 Ordentliche Mitglieder haben folgende Pflichten:

15 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Landjugendgruppe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach
16 besten Kräften zu unterstützen, insbesondere:

17 a) durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung der Landjugendgruppe;

18 b) die Beschlüsse der Organe der Landjugendgruppe auszuführen;

19 c) die Landjugendgruppe über alle wichtigen Vorgänge von allgemeiner und grundsätzlicher
20 Bedeutung aus dem Bereich der Landjugendarbeit zu informieren;

21 d) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.

22 22. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder

24 Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht auf grundsätzliche Informationen,
25 wie den Jahresbericht und die Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

26 **§ 10 Beiträge**

27 Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

28 1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch Beschluss der
29 Mitgliederversammlung festgelegt wird.

30 2. Zum Zweck der rationellen Abwicklung ist die Landjugendgruppe berechtigt, Mitgliedsbeiträge
32 sowie finanzielle Vorleistungen der Landjugendgruppe per Lastschrift einzuziehen.

33 3. Fördernde Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe sie selbst festlegen,
35 mindestens jedoch _____.

36 4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

38

39 **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

40 Die Mitgliedschaft endet durch:

41 1. Freiwillige Austrittserklärung. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende.

42

2

12. Ausschluss bei satzungswidrigem bzw. verbandsschädigendem Verhalten (z.B. Verstoß gegen
 2 die Beschlüsse der Organe der Landjugendgruppe).
- 3 a) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederver-
 4 sammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5 b) Dem auszuschließenden Mitglied ist in der Mitgliederversammlung vor der Beschluss-
 6 fassung die Möglichkeit der Anhörung zu geben.
- 7 c) Der Ausschluss ist sofort wirksam und ist dem auszuschließenden Mitglied zusätzlich
 8 schriftlich mitzuteilen. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Aus-
 9 schlussverfahren drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zuge-
 10 gangen.
- 11
 12
 13
 14
 15 123. Tod.

15 Teil III Organe

16 § 12 Aufbau der Landjugendgruppe

171. Die Landjugendgruppe ist ein ordentliches Mitglied des Kreislandjugendverbandes Schleswig-
 18 Flensburg und damit eine Untergliederung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V.
 19 Die Landjugendgruppe setzt sich aus ihren Mitgliedern zusammen.
- 20
 21 2. Die Untergliederungen des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V. sind grundsätzlich
 22 nicht rechtsfähige Vereine. Zielt die Änderung der Satzung der Landjugendgruppe auf eine
 23 Eintragung als Verein, bedarf dieses der Genehmigung des Landesvorstandes (gemäß
 24 Landessatzung).
- 25
 26 3. Die Satzung der Landjugendgruppe darf der Landessatzung und der Kreissatzung in wesent-
 27 lichen Punkten nicht widersprechen. Sie ist bei einer Änderung dem Landjugendverband
 28 Schleswig-Holstein e.V. in Kopie zuzusenden.

29 30 § 13 Organe der Landjugendgruppe

31 Die Organe der Landjugendgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

32 33 § 14 Mitgliederversammlung

34 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ der Landjugendgruppe.

- 35 1. Der Vorstand muss mindestens 1 x im Jahr die Mitgliederversammlung einberufen. Wenn
 37 _____ (z.B. 10 %) der ordentlichen Mitglieder der Landjugendgruppe es verlangen, muss
 38 sie unter Bekanntgabe der Gründe innerhalb eines Monats einberufen werden.

39 2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 40
 41 a) die Wahl des Vorstandes;
 42 b) die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören

1

1 dürfen;

2 c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

3 d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;

4 e) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Landjugendgruppe;

5 f) Änderungen/Erweiterungen der Geschäftsordnung;

6 g) Entgegennahme des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes;

7 h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern;

8 i) Beschlussfassung über die Auflösung der Landjugendgruppe.

103. Der Mitgliederversammlung gehören an:

11 a) mit Stimmrecht: alle ordentlichen Mitglieder der Landjugendgruppe.

12 b) ohne Stimmrecht: außerordentliche Mitglieder, Gäste der Landjugendgruppe.

144. Anträge

15 a) Anträge kann jedes ordentliche Mitglied der Landjugendgruppe stellen. Alle Anträge, die auf
16 die nächste Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 28 Tage vor der
17 Sitzung (siehe Punkt 7) dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

18 b) Dringlichkeitsanträge können im Verlauf der Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebe-
19 nen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

20 c) Satzungsänderungen können vom Vorstand und von den ordentlichen Mitgliedern bean-
21 tragt werden. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit
22 seiner anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich bis 28 Tage
23 vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

255. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

26 a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen
27 wurde.

28 b) Die Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher
29 Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei
30 Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

31 c) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem
32 stimmberechtigten Mitglied hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu
33 erfolgen.

356. Einladung und Einladungsfristen

36 Die Einladung für die Mitgliederversammlung muss mindestens 21 Tage vorher schriftlich erfolgen.
37 In Fällen, die die Handlungsfähigkeit der Landjugend gefährden, können die Vorsitzenden die Ein-
38 ladungsfrist auf 10 Tage verkürzen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

39
40
41 17. Protokollführung

42 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung
43 und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss bei der nächsten Ver-

Isammlung genehmigt werden.

3 § 15 Vorstand

41. Der Vorstand besteht aus

- 5 a) dem Vorsitzenden und bis zu zwei gleichberechtigten Stellvertretern;
- 6 b) der Vorsitzenden und bis zu zwei gleichberechtigten Stellvertreterinnen;
- 7 c) dem Schriftführer oder der Schriftführerin;
- 8 d) dem Kassenwart oder der Kassenwartin;
- 9 e) _____
- 10 f) _____
- 11 g) ...

13 Der Vorstand muss mindestens aus drei Personen bestehen: ein/e Vorsitzende/r, ein/e Stell-
 14 vertreter/in, ein/e Kassenwart/in. Das Amt des/der Kassenwartes/in darf nicht durch den/die
 15 Vorsitzende/n ausgeführt werden.

16 Die Vorsitzenden und der/die Kassenwart/Kassenwartin müssen voll geschäftsfähig sein.

18 Der Vorstand ist für die Gruppenarbeit im Sinne der Aufgaben und Ziele des Landjugendver-
 19 bandes Schleswig-Holstein e.V. verantwortlich. Er hat hierbei die Wünsche der Mitglieder zu
 20 berücksichtigen. Zu den Aufgaben gehören z.B.

- 21 a) die Einberufung und Leitung von Gruppenabenden, Versammlungen und anderen
- 22 Veranstaltungen;
- 23 b) die Werbung von Mitgliedern;
- 24 c) die Wahrung der Interessen der Landjugendgruppe nach außen;
- 25 d) der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und Kassenbericht zu geben.

27 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Landjugendgruppe. Beschlüsse der Mitglieder-
 28 versammlung sind vom Vorstand im Rahmen geltenden Rechtes und der finanziellen
 29 Möglichkeiten der Landjugendgruppe auszuführen.

31 Der Vorstand vertritt die in dem nichtrechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Mitglieder
 32 gerichtlich und außergerichtlich, die Vertretungsmacht des Vorstands ist jedoch auf das Ver-
 33 mögen der Landjugendgruppe beschränkt. Der Vorstand hat daher bei der Begründung recht-
 34 licher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Landjugendgruppe nur mit
 35 dem Vermögen der Landjugendgruppe haftet.

37 Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Ab einem Geschäftswert von _____
 38 Euro und höher wird die Landjugendgruppe durch wenigstens zwei Vorstandsmitglieder ver-
 39 treten. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der Wahrnehmung
 40 einzelner Geschäfte beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haftet
 41 der Vorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.

43 Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des § 54 Abs.

1

1 2 BGB (persönliche Haftung aus einem Rechtsgeschäft) als Handelnder in Anspruch
2 genommen, kann der Vertragspartner von der Landjugendgruppe Freistellung bzw. Erstattung
3 aller mit der Inanspruchnahme zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.

57. Darüber hinaus hat er die Interessen der Landjugend auf Kommunalebene wahrzunehmen,
6 den Kontakt zu anderen Jugendverbänden und Organisationen zu pflegen.

88. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Intern entscheidet der
9 Vorstand mehrheitlich.

119. Die Delegierten der Landjugendgruppe für den Kreisausschuss sind der Vorstand, im Ver-
12 hinderungsfall ordentliche Mitglieder der Landjugendgruppe, die vom Vorstand benannt
13 werden. Sie sind verpflichtet, der Einladung zur Kreisausschusssitzung und zur
14 Kreisversammlung zu folgen.

1610. Den Mitgliedern des Vorstandes kann, statt einzeln nachgewiesenen Aufwands, eine ange-
17 messene pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden, durch die Auf-
18 wendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes für
19 die Landjugendgruppe stehen, abgegolten werden.

20 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob der nachgewiesene Auf-
21 wand oder eine pauschale Aufwandsentschädigung an den Vorstand zu zahlen ist. Im Falle
22 einer pauschalen Entscheidung legt die Mitgliederversammlung die Höhe fest.

2411. Anträge

25 Anträge kann jedes Vorstandsmitglied sowie jedes ordentliche Mitglied stellen. Der § 14 Ziffer
26 5 a) und b) gilt entsprechend.

2812. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

29 Der § 14 Ziffer 6 gilt entsprechend.

31³⁰13. Einladung und Einladungsfristen

32 Die Einladung für die Vorstandssitzung soll mindestens 7 Tage vorher mündlich, schriftlich
33 oder per Mail erfolgen. In Fällen, die die Handlungsfähigkeit der Landjugend gefährden,
34 können die Vorsitzenden die Einladungsfrist auf einen Tag verkürzen.

35

36 **§ 16 Arbeitskreise und Ausschüsse**

371. Zur Unterstützung ihrer Arbeit können die Organe der Landjugendgruppe Ausschüsse und
38 Arbeitskreise berufen.

40³⁹2. Die Ausschüsse und Arbeitskreise konstituieren sich selbst und treten nach Bedarf zu Sitz-
41 ungen zusammen.

42

43 **§ 17 Wahlen**

441. Die Wahl wird von einem vor Eintritt in die Wahlhandlung zu wählenden Wahlleiter/Wahlleiterin

1

1 geleitet. Er/Sie wird von bis zu zwei zu wählenden Stimmzählern bzw. Stimmzählerinnen unter-
2 stützt.

4². Bei den Wahlen des Vorstandes oder von Arbeitskreisen und Ausschüssen kann jede Person
5 vorgeschlagen werden, die ordentliches Mitglied in der Landjugendgruppe ist.

7³. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimm-
8 berechtigten oder einer Stimmberechtigten oder bei mehreren Kandidaten hat sie durch ge-
9 heime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.

11⁴. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere
12 Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl und erreicht keine/r der Kandidaten/Kandidatinnen im
13 ersten Wahlgang dieses Ergebnis, so gelangen die zwei mit der höchsten Stimmzahl in den
14 zweiten entscheidenden Wahlgang, wobei der/die, der/die die meisten gültigen Stimmen auf
15 sich vereinigt, gewählt ist.

17⁵. Die Amtsdauer der Mitglieder aller Organe und gewählten Arbeitskreise und Ausschüsse (§ 16)
18 beträgt ein Jahr. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen beträgt 1 Jahr. Sie
19 dürfen weder während des Prüfungszeitraumes noch während der Prüfzeit Mitglieder des Vor-
20 standes sein. Auf begründeten Vorschlag des Vorstandes kann eine kürzere Amtszeit von der
21 Mitgliederversammlung beschlossen werden. Wiederwahl ist zulässig.

22
23⁶. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

24
25

26 **Teil IV Schlussbestimmungen**

27 **§ 18 Mitgliedschaften der Landjugendgruppe**

28¹. Die Landjugendgruppe ist Mitglied im Kreislandjugendverband Schleswig-Flensburg. Löst sich
29 der Kreislandjugendverband auf, kann sich die Landjugendgruppe entweder selbst auf Landes-
30 ebene vertreten (siehe Landessatzung) oder einem anderen Kreislandjugendverband beitreten.

32². Vertreter/innen, die durch die Landjugendgruppe in andere Gremien und Organisationen
33 entsandt werden, werden vom Vorstand benannt.

35³ **§ 19 Finanzen**

36¹. Die Kasse der Landjugendgruppe wird von dem Kassenwart oder der Kassenwartin verwaltet.
37 Die Verwaltung umfasst die ordentliche Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung und
38 Verantwortung für eine im Rahmen bestehender Richtlinien und Bedingungen sparsame und
39 zweckmäßige Verwendung des Geldes.

41². Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben die Verwaltung und Verwendung des Geldes der
42 Landjugendgruppe zu überprüfen. Sie können auch die Jahresrechnungen im Hinblick auf die
43 Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung überprüfen.

45³. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein

2

1

1 e.V. und des Kreislandjugendverbandes Schleswig-Flensburg können auch die
2 Jahresrechnungen im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung
3 überprüfen.

54. Der Vorstand ist aufgerufen zur Unterstützung und Ausrichtung von Landjugendaktionen
6 zusätzliche Mittel zu akquirieren.

7

8 **§ 20 Geschäftsordnung**

91. Die Landjugendgruppe kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist eine Ergänzung der
10 Satzung und wie diese für alle Mitglieder bindend.

122. Die Geschäftsordnung regelt weitere Einzelheiten der Arbeit der Landjugendgruppe.

143. Über die Geschäftsordnung stimmen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ab.

15

16 **§ 21 Haftung**

17 Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Landjugendgruppe ist für leichte Fahrlässig-
18 keit ausgeschlossen.

19

20 **§ 22 Auflösung**

211. Über die Auflösung der Landjugendgruppe beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3
22 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

242. Bei Auflösung der Landjugendgruppe oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Ver-
25 mögen des Vereins an den Landjugendverband Schleswig-Holstein e.V., der es für Zwecke der
26 Jugendarbeit zu verwenden hat.

27 Der Landjugendverband Schleswig-Holstein e.V. verwaltet das Geld 10 Jahre für den Fall einer
28 Neugründung.

29 Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens werden erst nach Zustimmung der zu-
30 ständigen Finanzverwaltung rechtsgültig.

31

32 **§ 23 Datenschutzerklärung**

331. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von

34 personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-

35 Grundverordnung (DS-GVO).

36

37

38

2

1

12. Verantwortliche Stelle:

2Landjugendverband Klein Bennebek

3Grüner Kamp 19-21

4247678 Rendsburg

35 Mit dem Beitritt eines Mitglieds in seine Untergliederungen kann die Landjugend Klein Benneek
6 folgende personenbezogene Daten aufnehmen:

- 7 • Name
- 8 • Adresse
- 9 • Geburtsdatum
- 10 • Bankverbindung
- 11 • Telefonnummer
- 12 • E-Mail-Adresse

13

14 Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert und auch in
15 Papierform verwahrt. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete
16 technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nach
17 Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn
18 diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft in der Landjugend –
19 erforderlich sind.

204. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und
21 Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des
22 Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes
23 Formblatt der Landjugend Klein Bennebek zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung
24 weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das
25 Einverständnis kann jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform
26 gegenüber der Landjugend Klein Bennebek widerrufen (Kontakt s. Punkt 2) werden.

275. Als Mitglied des

- 28 • Landjugendverband Schleswig-Holstein e.V.
- 29 • Kreislandjugendverband Schleswig-Flensburg

1

1 und in Zusammenarbeit mit übergeordneten Bundes- und Landesministerien ist die
2 Landjugend Klein Bennebek verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an
3 die Verbände/Ministerien zu melden. Übermittelt werden dabei:

- 4 • Name
- 5 • Alter
- 6 • Anschrift
- 7 • Funktion

8

9 Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) werden ggf. weitere
10 Daten übermittelt:

- 11 • Telefonnummer
- 12 • E-Mail-Adresse
- 13 • Funktion im Vorstand

146. Beim Austritt aus der Landjugend Klein Bennebek werden die personenbezogenen Daten des
15 Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die
16 Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn
17 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden
18 gesperrt.

197. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft der Landjugend Klein Bennebek über seine
20 gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit
21 b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der
22 Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende
23 Anfrage ist per Textform an den Vorstand zustellen.

24

25 Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Schleswig-Holstein ist dafür:

26 Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

27 Postfach 71 16

28 24171 Kiel

29 www.datenschutzzentrum.de, mail@datenschutzzentrum.de

30 Telefon: 0431 988-1200

2

1

1 Fax: 0431 988-1223

2

3

4

5 25.01.2019 in Kropp

6 ***Beschlossen am (Datum), auf der Jahreshauptversammlung in (Ort)***